

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen

derGemeinde.....Waldweiler.....

vom16. Dez. 1964.....

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM¹⁾ geahndet werden.

(2) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage n. d. Bekanntmachin Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13.7.1960 außer Kraft.

Waldweiler, den 3.5.1965

(Ort, Datum)

Gemeindeverwaltung — ~~Stadtverwaltung~~ —

Waldweiler

Ramb
(Unterschrift)

Bürgermeister — ~~Ordnungsbeamter~~

Vermerk

In den Akten ist zu vermerken:

1. Diese Satzung wurde am 17. Mai 1965 dem Landratsamt — ~~der Bezirksregierung~~ — in Trier gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.
Die Satzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
2. a) Diese Satzung wurde am durch öffentlich bekanntgemacht. (§ 25 Abs. 1 u. 2 GO)
- b) Diese Satzung hat vom bis an der(n) Bekanntmachungstafel(n) der Gemeinde ausgehangen. Auf den Aushang wurde am durch hingewiesen. (§ 25 Abs. 3 GO)
- c) Diese Satzung hat vom 9.8. bis 16.8.65 in dem Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung offengelegen. Auf die Offenlegung wurde am 8.8.65 durch *W. Rufen* hingewiesen. (§ 25 Abs. 4 GO)

(Unterschrift mit Dienstsiegel)

1) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann eine Geldbuße bis zu 1000,- DM vorgesehen werden.

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen

der Gemeinde Waldweiler

vom 16. Dez. 1964

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrennen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM¹⁾ geahndet werden.

(2) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage n. d. Bekanntmach. in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13.7.1960 außer Kraft.

Waldweiler, den 3.5.1965

(Ort, Datum)

Gemeindeverwaltung — ~~Stabsverwaltung~~ —

Waldweiler

Rausch

(Unterschrift)

Bürgermeister — ~~Bürgermeister~~ —

Vermerk

In den Akten ist zu vermerken:

1. Diese Satzung wurde am 17. Mai 1965 dem Landratsamt — ~~der Bezirksregierung~~ — in Trier gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Satzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

2. a) Diese Satzung wurde am durch öffentlich bekanntgemacht. (§ 25 Abs. 1 u. 2 GO)

b) Diese Satzung hat vom bis an der(n) Bekanntmachungstafel(n) der Gemeinde ausgehangen. Auf den Aushang wurde am durch hingewiesen. (§ 25 Abs. 3 GO)

c) Diese Satzung hat vom 9.8. bis 16.8.65 in dem Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung offengelegen. Auf die Offenlegung wurde am 8.8.65 durch *Kisrifer* hingewiesen. (§ 25 Abs. 4 GO)

(Unterschrift mit Dienstsiegel)

¹⁾ Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann eine Geldbuße bis zu 1000,— DM vorgesehen werden.

S a t z u n g

zur Anpassung von Satzungen
der Ortsgemeinde Waldweiler
mit DM-Währungsangaben an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung)
vom 06.06.2002

Der Ortsgemeinderat hat am 07.05.2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 12.02.1985 folgende Satzung beschlossen:

A r t i k e l 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Waldweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.02.1996, geändert durch Satzung vom 22.09.1997 wird wie folgt geändert:

1. Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
„200 DM“ ersetzt durch die Angabe „103 EURO“
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
„600 DM“ ersetzt durch die Angabe „307 EURO“

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte
„1.200 DM“ ersetzt durch die Angabe „614 EURO“
 - bb) eine Doppelgrabstätte
„2.400 DM“ ersetzt durch die Angabe „1.228 EURO“
 - cc) für jede weitere Grabstätte
„1.200 DM“ ersetzt durch die Angabe „614 EURO“

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen (Beilegungen) je Jahr für
 - aa) eine Doppelgrabstätte
„80 DM“ ersetzt durch die Angabe „41 EURO“
 - bb) jede weitere Grabstätte
„40 DM“ ersetzt durch die Angabe „20,5 EURO“

6. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche „80 DM“ ersetzt durch die Angabe „41 EURO“
 - b) einer Urne „80 DM“ ersetzt durch die Angabe „41 EURO“

Artikel 2

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldweiler vom 12.02.1985 wird wie folgt geändert:

In § 29 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2, Satz 1, wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.023 EURO“ ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung der Ortsgemeinde Waldweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 16.12.1964 wird wie folgt geändert:

In § 11 (Geldbuße und Zwangsmittel) Abs 1, Satz 3, wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 EURO“ ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldweiler, den 06.06.2002

Ortsgemeinde Waldweiler



Manfred Rauber
(Ortsbürgermeister)



Auszug aus dem Protokollbuch

de S

Gemeinderates

Waldweiler

zu

In der am 16. Dezember 1964 stattgefundenen Sitzung, zu welcher die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

Punkt 7

betr.: Erlaß einer Satzung über die Straßenreinigung

Beschluß:

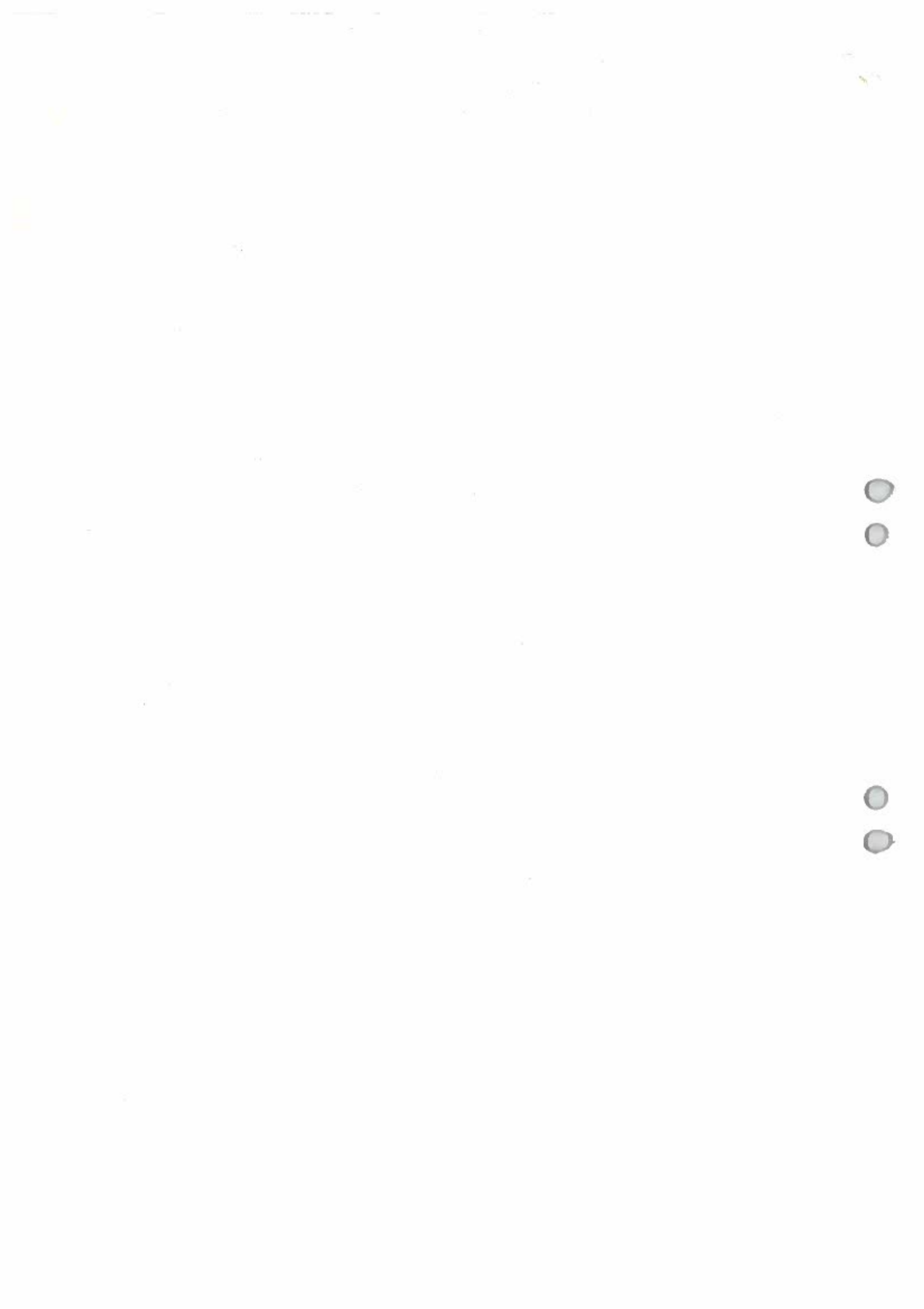
Die vorgetragene Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Waldweiler wird gemäß § 24 der GO vom 15. Oktober 1964 einstimmig beschlossen.

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift beglaubigt

Kell, den 17. Dezember 1964

Amtsverwaltung Kell





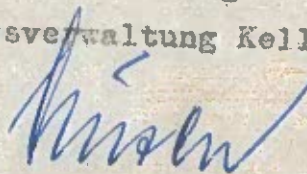
H i n w e i s

auf die Offenlegung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Die Satzung der Gemeinde Waldweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 3. Mai 1965 wird in der Zeit vom 9. - 16. August 1965 durch Offenlegung im Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht.

Kell, den 4. August 1965

Amtsverwaltung Kell



Amtsbürgermeister

Gemeindeverwaltung
Waldweiler

Waldweiler , den 1965

An die
Amtsverwaltung

K e l l

Der Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen ist in der hiesigen Gemeinde am 8. August 1965 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung hat in der Zeit vom 9. - 16. August 1965 einschließlich im Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen.



Bürgermeister

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Baldersheim

Der Gemeinderat hat am 16. 11. 1964 aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 (GVBl.S.57) und des § 21 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom ^{15. 10. 1964}~~5.10.1954~~ in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

1.) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen; bei Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen nur auf Gehwege. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

2.) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe;
- b) Parkplätze;
- c) Straßenrinnen;
- d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
- e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle;
- f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette;
- g) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
- h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze.

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

§ 2

Reinigungspflichtige

- 1.) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zum Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.
- 2.) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- 3.) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung/Gemeindeverwaltung.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverfassung ist jederzeit widerruflich.

Part I. General Information

1. Name of the person or organization: [Illegible]

2. Address: [Illegible]

3. Telephone number: [Illegible]

4. Date of birth: [Illegible]

5. Place of birth: [Illegible]

6. Nationality: [Illegible]

7. Education: [Illegible]

8. Occupation: [Illegible]

9. Marital status: [Illegible]

10. Date of marriage: [Illegible]

11. Name of spouse: [Illegible]

12. Name of children: [Illegible]

13. Date of last contact: [Illegible]

14. Reason for contact: [Illegible]

15. Date of report: [Illegible]

16. Name of reporter: [Illegible]

17. Signature: [Illegible]

18. Date of signature: [Illegible]

19. Name of official: [Illegible]

20. Date of report: [Illegible]

21. Name of official: [Illegible]

22. Date of report: [Illegible]

23. Name of official: [Illegible]

24. Date of report: [Illegible]

25. Name of official: [Illegible]

26. Date of report: [Illegible]

27. Name of official: [Illegible]

28. Date of report: [Illegible]

29. Name of official: [Illegible]

30. Date of report: [Illegible]

31. Name of official: [Illegible]

32. Date of report: [Illegible]

33. Name of official: [Illegible]

34. Date of report: [Illegible]

35. Name of official: [Illegible]

36. Date of report: [Illegible]

37. Name of official: [Illegible]

38. Date of report: [Illegible]

39. Name of official: [Illegible]

40. Date of report: [Illegible]

oder

Der Reinigungspflichtige kann durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter) übertragen. Der Vertragsabschluß ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
2. Die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8).

§ 6

Besprengen und Säubern der Straßen

- 1.) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- 2.) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- 3.) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- 4.) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- 5.) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag
in der Zeit vom 1. 4. bis 30.9. bis spätestens 18 Uhr,
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16 Uhr

The second part of the report deals with the results of the investigation. It is divided into two main sections: a description of the methods used and a discussion of the results. The methods section describes the various techniques used to collect and analyze the data. The results section discusses the findings of the investigation and compares them with the results of previous studies.

The first part of the report deals with the introduction and the objectives of the investigation. It provides a brief overview of the field of study and the specific questions that the investigation aims to answer. The objectives section outlines the specific goals of the investigation and the methods that will be used to achieve them. The introduction also provides a brief overview of the structure of the report.

The second part of the report deals with the results of the investigation. It is divided into two main sections: a description of the methods used and a discussion of the results. The methods section describes the various techniques used to collect and analyze the data. The results section discusses the findings of the investigation and compares them with the results of previous studies.

The first part of the report deals with the introduction and the objectives of the investigation. It provides a brief overview of the field of study and the specific questions that the investigation aims to answer. The objectives section outlines the specific goals of the investigation and the methods that will be used to achieve them. The introduction also provides a brief overview of the structure of the report.

The second part of the report deals with the results of the investigation. It is divided into two main sections: a description of the methods used and a discussion of the results. The methods section describes the various techniques used to collect and analyze the data. The results section discusses the findings of the investigation and compares them with the results of previous studies.

The first part of the report deals with the introduction and the objectives of the investigation. It provides a brief overview of the field of study and the specific questions that the investigation aims to answer. The objectives section outlines the specific goals of the investigation and the methods that will be used to achieve them. The introduction also provides a brief overview of the structure of the report.

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürzen der Fall.

6.) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen, Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Bestreuen der Straßen

- 1.) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 2.) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.
- 3.) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken anpassen.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud. The document also outlines the responsibilities of individuals involved in the process, including the need for transparency and accountability.

The second part of the document provides a detailed overview of the various methods used to collect and analyze data. It describes the different types of data sources, such as surveys, interviews, and focus groups, and explains how this information is used to identify trends and patterns. The document also discusses the challenges associated with data collection and analysis, such as ensuring the reliability and validity of the data.

The third part of the document focuses on the development and implementation of policies and procedures designed to ensure the highest standards of quality and performance. It outlines the key principles that guide the organization's operations and provides a framework for the development of specific policies and procedures. The document also discusses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that these standards are maintained over time.

The fourth part of the document discusses the role of the organization in promoting and supporting the development of the community. It outlines the various programs and initiatives that are designed to improve the quality of life for the people of the community and to promote economic growth and development. The document also discusses the importance of ongoing communication and collaboration with the community to ensure that the organization's efforts are effective and sustainable.

4.) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr ⁺) auf den Gehwegen, fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

⁺) örtliche verschieden.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung wird gem. § 21 Abs. 2 GO Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt. Bei Weigerung des Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen. Das gilt nicht für die Verbote in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Satz 1 und 2.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud. The document also notes that records should be kept for a sufficient period of time to allow for a thorough review if necessary.

2. The second part of the document outlines the specific requirements for record-keeping. It states that all transactions must be recorded in a clear and concise manner, and that the records must be accessible to the appropriate authorities. The document also specifies that records should be kept in a secure location and that access should be restricted to authorized personnel only.

3. The third part of the document discusses the role of the auditor in ensuring the accuracy of the records. It states that the auditor is responsible for verifying that the records are complete and accurate, and that they are in accordance with the applicable laws and regulations. The document also notes that the auditor should report any discrepancies or irregularities to the appropriate authorities.

4. The fourth part of the document discusses the consequences of failing to maintain accurate records. It states that failure to comply with the requirements for record-keeping can result in severe penalties, including fines and imprisonment. The document also notes that failure to maintain accurate records can damage the reputation of the individual or organization involved.

5. The fifth part of the document discusses the importance of training and education in ensuring the accuracy of the records. It states that all personnel involved in the financial system should receive appropriate training and education to ensure that they are able to maintain accurate records. The document also notes that ongoing training and education are essential to keep personnel up-to-date on the latest requirements and best practices.

6. The sixth part of the document discusses the importance of internal controls in ensuring the accuracy of the records. It states that internal controls are essential for preventing errors and fraud, and for ensuring that the records are complete and accurate. The document also notes that internal controls should be regularly reviewed and updated to reflect changes in the financial system.

7. The seventh part of the document discusses the importance of transparency in the financial system. It states that transparency is essential for building trust and confidence in the financial system, and for ensuring that the records are accurate and reliable. The document also notes that transparency should be promoted through the use of clear and concise language, and through the availability of information to the public.

8. The eighth part of the document discusses the importance of collaboration between the different stakeholders in the financial system. It states that collaboration is essential for ensuring that the records are accurate and reliable, and for preventing fraud and other illegal activities. The document also notes that collaboration should be promoted through the use of regular communication and coordination between the different stakeholders.

9. The ninth part of the document discusses the importance of the legal framework in ensuring the accuracy of the records. It states that the legal framework is essential for providing a clear and consistent set of rules and regulations that govern the financial system. The document also notes that the legal framework should be regularly reviewed and updated to reflect changes in the financial system.

10. The tenth part of the document discusses the importance of the role of the public in ensuring the accuracy of the records. It states that the public has a right to know how the financial system is operating, and that they should be encouraged to participate in the process of maintaining accurate records. The document also notes that the public should be provided with the necessary information and resources to enable them to do so.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13. 7. 1960 außer Kraft.

